

Sonderbedingungen für den Sparbrief

1. **Kontoeröffnung**
Die Eröffnung eines Sparbriefes ist nur für Mitglieder der Spar-und Bauverein eG und deren Angehörige gemäß § 15 AO möglich. Die Mitgliedschaft muss für die gesamte Laufzeit des Sparbriefes bestehen bleiben.
2. **Anlagebetrag**
Der Anlagebetrag (Nennwert) wird als Einmalzahlung bei Vertragsabschluss geleistet. Weitere Einzahlungen während der Vertragslaufzeit sind nicht möglich.
3. **Verfügungen**
Verfügungen während der Laufzeit können nicht vorgenommen werden.
4. **Unkündbarkeit**
Der Sparbrief ist beiderseits unkündbar.
5. **Verzinsung**
Der Zinssatz wird für die gesamte Laufzeit des Sparbriefes fest vereinbart.
Die Zinsen werden nachträglich zu den Zinsterminen – ggf. vermindert um die anfallende Kapitalertragsteuer – einem Referenzkonto des Sparers gutgeschrieben.
Bei natürlichen Personen ist dies ein Sparkonto bei der Genossenschaft – bei juristischen Personen werden die Zinsen einem Girokonto bei einem inländischen Kreditinstitut gutgeschrieben.
Zinstermin ist der 31.12. eines jeden Jahres bzw. bei Fälligkeit der Fälligkeitstermin.
6. **Ausfertigung einer Sparbriefurkunde**
Für den Sparbrief wird eine Sparbriefurkunde ausgestellt
7. **Fälligkeit**
Bei Fälligkeit ist die Sparbriefurkunde zurückzugeben.
Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparbriefes dem angegebenen Referenzkonto gutzuschreiben.
8. **Mehrere Kontoinhaber**
Als Mitkontoinhaber sind nur Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner nach LPartG zugelassen.
Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über den Sparbrief zu verfügen.
Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG als Kontomitinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen.
9. **Ausschluss der Übertragung**
Guthaben des Sparbriefes können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.
10. **Kundendaten und deren Änderung**
Als Postanschrift gilt die Anschrift des Kontoinhabers. Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt.
Der Kontoinhaber ist verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehungen ergebende Änderungen der gegenüber der Genossenschaft gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen.
11. **Weitere Vereinbarungen**
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus dem Sparbrief ist der Sitz der Genossenschaft.